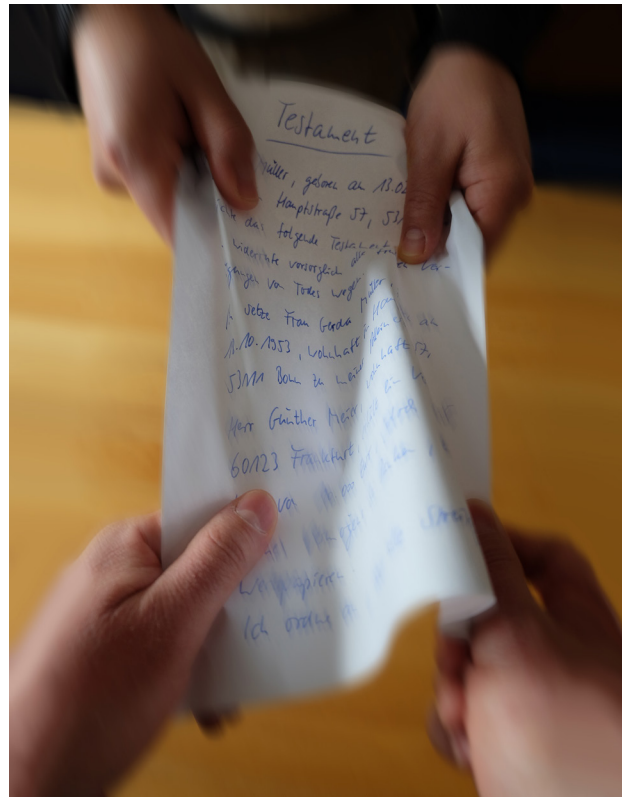


Gemeinsam erben - Konflikte vermeiden

Dieser Leitfaden informiert Sie, welche besonderen Anforderungen eine Erbengemeinschaft stellt und gibt Ihnen Anregungen, um Konflikte um das gemeinsame Erbe zu vermeiden.



Die Ausgangssituation

Ein Mitglied Ihrer Familie ist gestorben. Nach der Bestattung steht die Familie vor der Aufgabe, den Nachlass des Verstorbenen zu regeln. Diese Aufgabe bringt es mit sich, dass Sie mit anderen Personen zusammenarbeiten müssen. Denn in der Regel hinterlässt ein Verstorbener mehrere Erben. Meist sind dies Familienmitglieder, doch es können auch entfernt oder gar nicht bekannte Personen sein, die aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder weil der Verstorbene dies so bestimmt hat, zum Kreis der Erben gehören.

Immer wieder kommt es unter den Erben - und denjenigen, die sich für die Erben halten - zu Auseinandersetzungen. Es wird um den Wert des Nachlasses bzw. einzelner Teile davon gestritten und darüber, was überhaupt zum Nachlass gehört und was wem zusteht. Diese Konflikte lassen sich vermeiden oder zumindest abmildern bzw. moderieren. Dabei hilft es, sich einige Fakten über Erbengemeinschaften und die Abwicklung einer Erbangelegenheit vor Augen zu führen, die in diesem Leitfaden dargestellt werden.

Was ist eine Erbengemeinschaft?

Gibt es zwei oder mehr Erben, bilden diese automatisch eine sogenannte *Gesamthandsgemeinschaft*. Damit ist vereinfachend gemeint, dass alle Vermögenswerte (zum Beispiel Bankguthaben, Immobilien, jeder einzelne Nachlassgegenstand) aber auch Schulden des Verstorbenen allen Miterben gemeinschaftlich gehören. Aus einer Gesamthandsgemeinschaft

ergibt sich, dass einzelne Miterben bis zur Aufteilung des Nachlasses nie im Alleingang über das gesamte Erbe oder einzelne Gegenstände daraus entscheiden können. Auch besteht kein Anspruch auf die Herausgabe einzelner Gegenstände gegenüber der Erbengemeinschaft, es sei denn, es liegt ein (Voraus-)Vermächtnis vor.

Wann endet eine Erbengemeinschaft?

Das Ziel einer Erbengemeinschaft ist die Aufteilung der Erbschaft. Im Erbrecht wird dies als *Auseinandersetzung* bezeichnet. Wenn sich die Erben einig sind, kann die Auseinandersetzung formlos erfolgen. Es empfiehlt sich aber, die Absprachen schriftlich festzuhalten. Ausnahmen von der Formlosigkeit gibt es auch: Bei Grundstücken und eventuell darauf vorhandenen Im-

mobilien muss die Vereinbarung vor einem Notar abgeschlossen werden, damit sie gültig ist. Auch weitere Regelungen, bei denen notwendigerweise eine schriftliche oder notarielle Form vorliegen muss, werden nicht dadurch formlos möglich, dass sie bei einer Erbauseinandersetzung vorgenommen werden. Dazu zählt zum Beispiel die Übertragung von GmbH-Anteilen.

Wer gehört zu einer Erbengemeinschaft?

Zur Erbengemeinschaft zählen alle, die vom Verstorbenen als Erben bestimmt wurden. Wenn kein Testament oder Erbvertrag existiert, ergibt sich aus der gesetzlichen Erbfolge, wer zur Erbengemeinschaft gehört. Nicht Teil der Erbengemeinschaft ist,

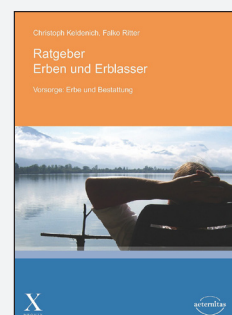
- wer das Erbe ausgeschlagen hat. Hierzu muss man innerhalb von sechs Wochen zu einem Amtsgericht (Nachlassgericht) oder zu einem Notar gehen und die Ausschlagung erklären (Brief, Fax oder E-Mail genügt nicht).
- wer im Testament oder Erbvertrag nur mit einem Vermächtnis bedacht wurde. Dies kann zum Beispiel ein kleinerer Gegenstand sein, aber auch ein (Haus-)Grundstück. Juristisch ist die Abgrenzung von Vermächtnis und Erbinsetzung in Einzelfällen recht kompliziert.
- wer im Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Diese Person hat zwar unter Umständen Anspruch auf einen Pflichtteil, ist jedoch nicht Teil der Erbengemeinschaft.

Weitere, umfassende Informationen zum Thema Erben finden Sie im Aeternitas-Ratgeber

„Erben und Erblasser - Vorsorge: Erbe und Bestattung“

- Rechte und Pflichten von Erben und Erblässern, Informationen aus Erb- und Steuerrecht, zur Vorsorge für Erb- und Trauerfall und zur Bestattung.
- Hilfreich im Vorfeld wie nach Trauerfällen.

112 Seiten, Preis: 9,00 Euro (Aeternitas-Mitglieder 6,- Euro), erhältlich bei Aeternitas (Bestellmöglichkeit auch online)



Anregungen für eine konfliktarme Zusammenarbeit

Die Aufteilung eines Erbes kann schnell emotional werden. Lange zurückliegende Kränkungen können wieder wach werden, wenn jemand sich durch ein Testament oder durch Miterben benachteiligt sieht. Ziele und Interessen im Umgang mit dem gemeinsamen Erbe können weit auseinander liegen, wenn beispielsweise ein Erbe die Immobilie behalten, ein anderer sie unbedingt verkaufen möchte. Hier können Sie viel tun, um Eskalationen zu vermeiden.

Miteinander reden

Es klingt banal und ist doch im Einzelfall nicht immer einfach: Sie müssen miteinander reden! Je offener Kränkungen und Interessenskonflikte angesprochen werden können, umso wahrscheinlicher wird eine vernünftige Einigung. Um Lösungen finden zu können, müssen Sie die Gefühle, Motive und Interessen verstehen und anerkennen, die Ihr Gegenüber bewegen. Stures Beharren verkompliziert die Lage nur weiter.

Transparenz und Vertrauen schaffen

Gerade wenn innerhalb einer Erbengemeinschaft unterschiedliche Interessen bestehen, führen Alleingänge zwangsläufig zu gegenseitigem Misstrauen.

Sorgen Sie also für Transparenz, indem Sie alle Beteiligten über Ihre Pläne oder Maßnahmen informieren, die mit dem Erbe zusammenhängen. Vermeiden Sie Missverständnisse, indem Sie Absprachen immer schriftlich dokumentieren und Entscheidungen von allen Beteiligten schriftlich oder zumindest per Mail bestätigen lassen.

Streitschlichter einschalten

Wenn trotz Ihrer Bemühungen Konflikte zu eskalieren drohen oder eine Einigung nicht zu erreichen ist, kann es sinnvoll sein, einen fachkundigen Dritten als Streitschlichter einzuschalten. Voraussetzung ist hier allerdings, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Der Erbschein:

Wofür man ihn braucht und wie man ihn beantragt

Ein Erbschein ist eine Art amtlicher Nachweis darüber, dass Sie rechtmäßiger Erbe sind. Wenn es ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag gibt, benötigen Sie häufig keinen Erbschein, da diese gegenüber den Banken und dem Grundbuchamt als Nachweis über Ihre Erbschaft ausreichen.

Bei einer Erbengemeinschaft kann ein gemeinschaftlicher Erbschein von jedem Erben beantragt werden. Sie können den Antrag bei einem Notar oder beim Amtsgericht (in seiner Eigenschaft als Nachlassgericht) stellen, welches für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist. Ein Verzeichnis der jeweils zuständigen Gerichte finden Sie im Internet unter zustaendiges-gericht.de.

Rufen Sie dort an und fragen Sie, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Sie müssen Dokumente vorlegen, aus denen sich die jeweilige Stellung aller gesetzlichen Erben ergibt (zum Beispiel Personalausweis, Sterbeurkunde, Familienstammbuch des Verstorbenen). Möglicherweise müssen Angaben auch eidesstattlich versichert werden. Bereiten Sie zudem eine Übersicht über den Wert des Nachlasses vor (siehe letzte Seite des Leitfadens).

Die Erstellung eines Erbscheins verursacht Kosten, die von der Höhe des Nachlasses abhängig sind. Hier ist das Amtsgericht etwas günstiger, da bei einem Notar zusätzlich die Mehrwertsteuer anfällt.

Checkliste zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Angelehnt an das Formular „Angaben zum Wert des Nachlasses“ des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, abrufbar im Internet unter: www.jm.nrw.de/BS/formulare/nachlass (Stand 2015)

Grundbesitz und Immobilien <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück unbebaut • Grundstück bebaut • Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbengemeinschaft, Erbbaurecht, Anteil an Waldgenossenschaft usw.; Rechte an Grundbesitz - wie Wohnrechte, Altenteile usw.) 	
Erwerbsgeschäft (Inhaber oder Teilhaber eines Unternehmens/einer Gesellschaft)	
Vermögensgegenstände von besonderem Wert <ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (zum Beispiel Pelzmantel, Fernseher, PC, Musikinstrumente) • Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen, Sammlungen • Möbel und Haushaltsgegenstände (zum Beispiel Teppiche, Porzellan) 	
Guthaben bei Banken und Sparkassen und Bargeld am Todestag	
Wertpapiere	
Forderungen gegen Dritte <ul style="list-style-type: none"> • Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen • Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, Rentenforderungen • Forderungen aus Pacht-, Miet- und Untermietverträgen 	
Beiträge aus Lebensversicherungen	
Sonstige Nachlassgegenstände, zum Beispiel Fahrzeuge, Maschinen	
Verbindlichkeiten (Schulden) <ul style="list-style-type: none"> • Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (eingetragen auf dem Grundeigentum) • Sonstige Verpflichtungen (nicht durch Grundbucheintrag gesichert) 	

© Aeternitas e.V., Texte: Hildegard Willmann

Aeternitas-Leitfäden „Handeln in Zeiten der Trauer“

1. „Das Gespräch mit dem Bestatter“
2. „Die Wahl der Grabstätte“
3. „Das Lebensende im Pflegeheim“
4. „Abschied nehmen im Pflegeheim“
5. „Abschied nehmen im Krankenhaus“
6. „Das Trauergespräch“
7. „Der Tag der Beisetzung“
8. „Abschied nehmen mit Kindern“
9. „Die Wahl eines Grabmals“
10. „Gemeinsam erben - Konflikte vermeiden“

Alle Leitfäden zum Download unter www.aeternitas.de



**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter
Tel.: 02244/925385
Fax: 02244/925388
E-Mail: info@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de